

## **Anfrage**

des Abgeordneten **Dieter Dorner**

an Herrn Landeshauptfrau-Stv. Franz Schnabl gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

### **betreffend: Berechnung der Kanalgebühren in Niederösterreich**

In den vergangenen Monaten gab es vermehrt Anfragen von Bürgern, die die Berechnung der Kanalgebühren basierend rein auf der verbauten Fläche und abweichend vom quantitativen Verursacherprinzip als ungerecht empfinden.

Um eine allgemein akzeptierte Lösung im Sinne einer gerechten und möglichst kostengünstigen Regelung für alle Niederösterreicher zu schaffen, gilt es eine solide Datenbasis zu erhalten.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptfrau-Stv. Franz Schnabl folgende

### **Anfrage:**

1. Was ist der höchste Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977?
2. Was ist der höchste Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 NÖ Kanalgesetz 1977?
3. Was ist der niedrigste Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe gem. § 3 NÖ Kanalgesetz 1977?

4. Was ist der niedrigste Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gem. § 5 NÖ Kanalgesetz 1977?
5. Wie hoch ist die durchschnittliche Kanalbenützungsgebühr pro Quadratmeter angeschlossener Fläche in Niederösterreich?
6. Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Höhe der Gebühren und der anfallenden Abwassermenge?
7. Wie hoch ist der Anteil am Abwasser, der von Indirekteinleitern ins Kanalsystem eingebracht wird?
8. Wie hoch ist der Anteil der Indirekteinleiter an den gesamten Kanalbenützungsgebühren?